

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 22.01.1892

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Januar 1892.) 76. Stück.

Inhalt:

- N^o* 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1891, betreffend Bestätigung der von den verstorbenen Rathsherrn Anton Gottfried Conrad Schulze und Fräulein Christiane Dorothea Wilhelmine Schulze zu Oldenburg errichteten Stiftung.
- N^o* 134. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Januar 1892 wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen.
- N^o* 135. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1892, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Schiffer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Oldenburg.
- N^o* 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1892, betreffend Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager-Regulativ in Bezug auf kalifornischen Honig und eingemachten Ingber.
-

N^o 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bestätigung der von den verstorbenen Rathsherrn Anton Gottfried Conrad Schulze und Fräulein Christiane Dorothea Wilhelmine Schulze zu Oldenburg errichteten Stiftung.

Oldenburg, 1891 December 29.

Nachdem der im Jahre 1873 verstorbene Rathsherr Anton Gottfried Conrad Schulze zu Oldenburg und dessen

kürzlich verstorbene Schwester, Fräulein Christiane Dorothea Wilhelmine Schulze daselbst durch letztwillige Verfügungen vom 16. März 1873 und 31. Juli 1884 unter dem Namen „Schulze'sche Stiftung“ eine Stiftung errichtet haben mit der Bestimmung, daß dieselbe nach den näheren Bestimmungen der gedachten letztwilligen Verfügungen theils zur Unterstützung unbescholtener, nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterstützten und mindestens fünfzig Jahre alten Mitglieder der Stadt und des Stadtgebiets Oldenburg ohne Rücksicht auf deren Confession, theils zur Verpflegung solcher Personen in Krankheitsfällen, theils zum Besten der Diaconissensache für Gemeindepflege der Stadt Oldenburg und zur Ausbildung junger unbemittelter Mädchen evangelischer Confession zu Diaconissen und Krankenpflegerinnen, theils endlich zur Unterbringung oder Unterstützung armer an Epilepsie Leidender verwandt werden und unter alleiniger Verwaltung des Stadtmagistrats zu Oldenburg oder eines von diesem ernannten Curatoriums stehen solle, ist dieser Stiftung auf Grund des Artikels 67 der revidirten Gemeindeordnung die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Oldenburg, 1891 December 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sachsen.

Siebenbürgen.

№. 134.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen.

Oldenburg, den 4. Januar 1892.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891, betreffend die Aufnahme verschiedener Anleihen, wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg zunächst eine Anleihe im Nominalbetrage von 3 000 000 Mark durch Vermittlung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 5900 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

1000	Stück	zu je	100	ℳ.	(Lit. B _a),
1000	"	"	300	"	(Lit. B _b),
3000	"	"	500	"	(Lit. B _c),
700	"	"	1000	"	(Lit. B _d),
200	"	"	2000	"	(Lit. B _e).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei und ein halb Procent Zinsen, welche am 31. December jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Januar 1892 beginnenden 20 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1891 gekündigten Schuldver-

schreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinscheine beziehungsweise der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinscheinen und den Anweisungen auf fernere Zinscheine, und zwar bei der Großherzoglichen Hauptkassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- & Leih-Bank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a./M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, 1892 Januar 4.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Die Schuldverschreibungen sind jährlich drei und ein halb Prozent Zinsen, welche am 31. December jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten mit dem 1. Januar 1892 beginnenden 20 Jahre mit Zinscheinen sowie mit einer Annuität auf weitere Zinscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen werden, wenn sie nicht binnen vier Jahren vom Zinspflichtigen abgeführt, eingezogen werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Zinsenwuchses der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1891 gekündigten Schuldver-

Gesetzblatt

Nr. 135.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Schiffer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Oldenburg.

Oldenburg, 1892 Januar 7.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Schiffer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Oldenburg, welche durch einen aus drei Personen bestehenden Vorstand nach außen vertreten wird, auf Grund der §§. 1 und 12 der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1892 Januar 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Siebenbürgen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht, die Abänderung des Ordenscapitels der Abänderungen zu dem 17. Januar 1886, Bekanntmachung der Ordenscapitel vom 20. Januar 1886, ferner abzuändern geruht zu sein. Die Präbenden sollen in Zukunft betragen:

für die Großkreuze jährlich 1600,

für die Großcomthure jährlich 1200,

für die Comthure jährlich 800,

für die Ritter jährlich 400.

Oldenburg, aus der Ordenscapitel, den 20. Januar 1892.

Jansen,

Vize-Ordenscapitel.

№. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Anlage C. zum Privatlager-Regulativ in Bezug auf kalifornischen Honig und eingemachten Ingber.

Oldenburg, 1892 Januar 13.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. December v. J. beschlossen,

daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 *M.* Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C. zum Privatlager-Regulativ, Gesetzblatt Band 28 Seite 181), auch kalifornischer Honig und eingemachter Ingber aufgenommen werden.

Oldenburg, 1892 Januar 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.